

den und des Geschädigten zu berücksichtigen? Das bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, in allen Fällen, in denen der Schädigende wirtschaftlich schwächer ist als der Geschädigte, die Höhe des Ersatzes im Vergleich zur tatsächlich entstandenen Höhe des Schadens herabzusetzen.

Art. 411 GK ist dann nicht anwendbar, wenn der Geschädigte nicht ein Bürger, sondern eine sozialistische Organisation ist (Punkt 13 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtes der UdSSR von 10. Juni 1943).

Wird einem Kollektivbauern von der Kollektivwirtschaft Ersatz des infolge einer Körperverletzung entstandenen Schadens zugesprochen, so wird die Vermögenslage des Geschädigten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kollektivwirtschaft berücksichtigt (Punkt 10 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtes der UdSSR von 5. Mai 1950).

Artikel 411 GK. RSFSR:

„Bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes muss das Gericht in allen Fällen die Vermögenslage des Geschädigten und des Schädigenden berücksichtigen.“

(„Sowjetisches Zivilrecht“, Band II, S. 372 ff., op. cit.).

DOKUMENT 60
(SOWJET UNION)

§11: *Die Verantwortlichkeit nach Art. 406 GK.*

Auf Grund von Artikel 406 GK kann das Gericht denjenigen, der den Schaden verursacht hat, der aber nach Art. 404-405 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, trotzdem unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage und der Vermögenslage des Geschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichten.

.....
Das Oberste Gericht der RSFSR entschied, dass Art. 406 GK dann nicht anwendbar ist, wenn sich die Schadensersatzklage eines Bürgers gegen staatliche Organe richtet, „weil der Staat, der die Werk tätigen durch besondere Organe der sozialen Fürsorge versorgt, nicht gezwungen werden kann, die gleiche Funktion durch andere seiner Organe zu erfüllen. Die Anwendung von Art. 406 auf staatliche Organe als Beklagte würde jedoch bedeuten, dass dem Staat die volle Verantwortlichkeit für den Schaden auferlegt würde, da der Staat immer vermögensmässig stärker ist als die einzelnen Werk tätigen“ (Bericht über die Arbeit des GKK des Obersten Gerichtes der RSFSR für 1926).

Diese Erwägung schliesst die Anwendung des Artikels 406 auch dann aus, wenn der Beklagte nicht ein staatliches Organ, sondern eine andere sozialistische Organisation ist. Auch die Vermögenslage der verschiedenen sozialistischen Organisationen kann nicht vergleichsweise gegenübergestellt werden; denn die Mittel jeder Organisation bestimmen sich nach ihren Statuten, den Plänen ihrer Tätigkeit und den Regeln über die Verteilung des Gewinns.

Man könnte somit Art. 406 GK nur in Schadensersatzsachen der Bürger untereinander anwenden. Mit der ständigen Hebung des materiellen Wohlstandes der Bürger verwischen sich jedoch die scharfen Unterschiede in ihrer Vermögenslage.

.....

Art. 406 GK:

„In den Fällen, in denen gemäss Art. 403-405 derjenige der einen Schaden verursacht hat, nicht zu dessen Ersatz verpflichtet ist, kann das Gericht ihn trotzdem zum Ersatz des Schadens unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage und der Vermögenslage des Geschädigten verpflichten.“

(„Sowjetisches Zivilrecht“, Band II, S. 369 f., op. cit.).“